

28.7. 1914.

II 33

vor dem 1. August vorzunehmen war. Man kann sagen, daß im modernen Wirtschaftsleben wohl auf dem Gebiete des gesamten Warenverkehrs das Bestreben vorwaltet, sich den Bedarf auf eine längere Zeit im voraus zu sichern. Besonders prägnant tritt dieses Bestreben im Getreide- und Mahlproduktenverkehr auf. Die Tausende und Abertausende Bäcker wollen sich für einige Monate ihren Mehlbedarf zu festen Preisen sicherstellen, um in ihrem Gewerbebetriebe nicht durch unvorhergesehene Ereignisse gestört zu sein; die Mühlen müssen sich das zur Herstellung des Mahlprodukts notwendige Getreide für einen längeren Zeitabschnitt decken, um ihre sukzessiven Mehlverkäufe erfüllen zu können; die Kommune, das Aerar sorgen für die rechtzeitige und ungestörte Bedarfsdeckung durch Haferkäufe für einen längeren Termin und zahlreiche landwirtschaftliche Industriezweige müssen zur unbehinderten Aufrechterhaltung ihres Betriebes daselbe tun. Allen diesen geschäftlichen Transaktionen, ebenso wie jenen auf zahlreichen anderen Wirtschaftsgebieten liegen langfristige Lieferungsverträge zugrunde, die allmählich, in annähernd gleichen monatlichen Teillieferungen abgewickelt werden. Nun erstreckten sich die bisherigen Moratorien wohl auf Geldforderungen, aber nicht auch auf Lieferungsverträge, und die Formulierung der bisherigen Moratorien konnte eine Auslegung rechtfertigen, welche den lieferungspflichtigen Kontrahenten aus langfristigen, allmählich in bestimmten Zeitabschnitten zu erfüllenden Verträgen in eine ganz unhaltbare Situation gebracht hätte. Nehmen wir an, ein im Monat Juli abgeschlossener, auf zwölf Waggons Getreide oder Mehl lautender Vertrag ist vom August angefangen in sechs Monatsraten zu je zwei Waggons zu erfüllen und vertragsgemäß bar oder gegen dreißigtägige Stundung zu regulieren. Der Verkäufer wollte daher bei dem Geschäftsabslusse dem Käufer entweder überhaupt keinen oder nur einen auf ein monatliches Teilquantum beschränkten Kredit einräumen. Nach dem Wortlaute der bisherigen Moratorien wäre aber der Verkäufer verpflichtet gewesen, seine ganze Lieferverbindlichkeit zu erfüllen, der Käufer dagegen in der Lage gewesen, auf Grund der bisherigen und der vielleicht zu erwartenden weiteren Moratorien sich jeder Zahlungspflicht bis zu dem heute noch ganz unbestimmbaren Ablaufe des Moratoriums zu entziehen. Es ist gar nicht abzusehen, zu welchen Verwüstungen im Geschäftsleben und zu welchen struppelosen Vorgängen eine derartige Auslegung der bisherigen Moratorien hätte führen müssen. Und daß diese Auslegung möglich war, beweist die von der Regierung für notwendig befundene gesetzliche Ergänzung des Moratoriums, welche nun hoffentlich allen, auch in diesem Belange herrschenden Zweifeln vorbeugen und zeitraubende, kostspielige Prozesse verhüten wird.